



**P. Nikiforos Diamandouros**  
Der Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
51105 Köln  
ALLEMAGNE

stracgu@googlemail.com

Straßburg, den **01-02-2012**

Beschwerde 143/2012/BEH

Sehr geehrter Herr Strack,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 16. Januar 2012, in welchem Sie eine Beschwerde über den Gerichtshof der Europäischen Union vorbrachten.

Sie rügten, dass die Kanzlei des Gerichtshofs ein an den Ersten Generalanwalt gerichtetes Schreiben an Ihren Anwalt retourniert habe, nicht jedoch an den Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs weitergeleitet habe. In dem besagten Schreiben ersuchte Ihr Anwalt den Ersten Generalanwalt, von seinem Recht gemäß Artikel 62 der Satzung des Gerichtshofs Gebrauch zu machen.

Sie führten aus, dass die Vorgehensweise der Kanzlei nicht mit Artikel 41 der Grundrechtecharta sowie mit Artikel 16 Absatz 2 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis im Einklang stehe.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sind die Bedingungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde genau festgelegt. Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt den Bürgerbeauftragten zur Prüfung von Beschwerden über:

*"... Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse;"*

Eine sorgfältige Prüfung Ihrer Beschwerde hat ergeben, dass Ihre Beschwerde offenkundig die Rechtsprechungsbefugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union betrifft.



Diesbezüglich stelle ich fest, dass die Kanzlei ihre Antwort vom 19. Januar 2011 auf die Verfahrensregeln des Gerichtshofs stützte und den Standpunkt vertrat, dass die Satzung des Gerichtshofs die Einreichung von Schriftsätzen dieser Art nicht vorsehe. Die Kanzlei des Gerichtshofs traf somit eine Entscheidung auf der Grundlage der Verfahrensregeln, die die Recht sprechende Tätigkeit des Gerichtshofs betreffen. Daraus ergibt sich, dass der Gerichtshof im Rahmen der Antwort durch die Kanzlei in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse handelte.

Entgegen Ihrer Auffassung steht dieser Einschätzung nicht entgegen, dass die Kanzlei das von Ihrem Anwalt eingereichte Schreiben beantwortete, zumal diese offenkundig in die Rechtsprechungsbefugnisse des Gerichtshofs eingebunden ist.

Ich muss ich Ihnen somit zu meinem Bedauern mitteilen, dass Ihre Beschwerde nicht in mein Mandat fällt und ich mich daher nicht mit ihr befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Professor Dr. P. Nikiforos Diamandouros

**BISMARQUE-ALCANTARA Bruno Alexandre**

---

**From:** Euro-Ombudsman  
**Sent:** 01 February 2012 10:07  
**To:** 'stracgu@googlemail.com'  
**Subject:** Beschwerde 0143/2012/BEH  
**Attachments:** 0143-2012-BEH-S2012-149855.pdf

Sehr geehrter Herr Strack,

in der Anlage erhalten Sie die Antwort des Europäischen Bürgerbeauftragten auf Ihre Beschwerde

Das Sekretariat